

BAUSTEIN A

Infopaket Familienstiftung

*Ein geordneter Einstieg in Zweck, Governance, Besteuerung,
Vermögensübertragung und typische Risiken*

WIEDERVERWENDBARE MANDANTENFASSUNG

CFS Steuerberatung

Version 1.0 · Rechts- und Prüfstand 10. August 2026

Allgemeine Information, keine einzelfallbezogene Rechts- oder Steuerberatung. Aussagen und Links wurden zum angegebenen Rechtsstand geprüft.

Ihr Einstieg

Eine Familienstiftung kann Vermögen über Generationen bündeln. Sie ist aber kein Konto des Stifters und keine Holding mit Gesellschaftern. Nach Anerkennung gehören die gewidmeten Vermögenswerte der Stiftung; Einfluss, Versorgung und Nachfolge funktionieren nur innerhalb der Satzung und der Organstruktur.

Dieses Paket ist der erste Schritt im CFS-Prozess. Es hilft Ihnen, die Grundfragen zu verstehen. Persönliche Daten und vollständige Vermögensunterlagen werden erst nach Angebot, Auftragserteilung und Mandatseröffnung mit einer gesonderten Checkliste erhoben.

Zuerst lesen	Wenn relevant vertiefen	Danach
Gründung; Rechtsform; Rolle des Stifters; Begünstigte	Drei Steuer-Ebenen; Erbsatzsteuer; konkrete Vermögensart; Wegzug/Pflichtteil	Erstgespräch → individuelles Angebot mit Fahrplan

Was eine Familienstiftung leisten kann – und was nicht

Möglicher Nutzen	Keine automatische Wirkung
Vermögen und Unternehmensbeteiligungen langfristig bündeln	Kein jederzeitiger Rückgriff des Stifters auf Stiftungsvermögen
Versorgung nach transparenten, generationenfesten Regeln	Keine pauschal niedrige Gesamtsteuer
Nachfolge und Governance vom Erbfall entkoppeln	Kein sofortiger Ausschluss von Pflichtteilergänzung
Zersplitterung von Beteiligungen vermeiden	Keine automatische Betriebsvermögensverschonung
Professionellen Entscheidungs- und Kontrollrahmen schaffen	Kein pauschaler Schutz vor Wegzugs- oder Auslandsbesteuerung

Der CFS-Ablauf

1. Grundsätzliches Interesse und grobe Eignung klären.
2. Dieses Infopaket lesen und Fragen markieren.
3. Individuelles Angebot mit Fahrplan und Leistungsabgrenzung erhalten.
4. Nach Annahme: Rechnung auf CFS-Briefbogen und Mandatseröffnung.
5. Personen-, Familien- und Vermögensdaten mit der CFS-Checkliste erheben.
6. Ersten individualisierten Arbeitsentwurf auf notarieller Strukturgrundlage erstellen.
7. Entwurf besprechen, Optionen entscheiden und feinabstimmen.
8. Stiftungsbehörde, Finanzamt und Notar/Rechtsberatung abstimmen.
9. Anerkennung beantragen und Anerkennungsurkunde prüfen.
10. Vermögen durch die jeweils erforderlichen Einzelakte übertragen.
11. Stiftung im Jahreszyklus steuerlich und organisatorisch betreuen.

Die 15 CFS-Kernbeiträge

Die Reihenfolge folgt dem Entscheidungsweg. Jeder Beitrag ist vollständig auf cfs-steuer.de abrufbar; dieses Paket ordnet die Kernaussage und die dazugehörigen Prüffragen.

Grundlagen

01 Familienstiftung gründen: Erst Governance und Vermögensziel, dann Steuerquote

Kernaussage: Die Stiftung ist nur dann passend, wenn sie ein dauerhaftes Familien- und Vermögensziel besser erfüllt als Alternativen.

Vor dem Erstgespräch klären: Zweck, Bindungswille, Liquiditätsbedarf, Alternativen

[Beitrag öffnen](#)

02 Stiftung bürgerlichen Rechts: juristische Person, aber keine Kapitalgesellschaft

Kernaussage: Die rechtsfähige Stiftung hat Zweck, Vermögen und Organe, aber keine Gesellschafter.

Vor dem Erstgespräch klären: Eigentumsverständnis, Entscheidungsorgane, Satzungsbindung

[Beitrag öffnen](#)

Governance

03 Die Rolle des Stifters: Einfluss gestalten, ohne Eigentum an der Stiftung vorzutäuschen

Kernaussage: Einfluss entsteht über Satzung, Organstellung und zulässige Vorbehalte – nicht über fortbestehendes Eigentum.

Vor dem Erstgespräch klären: Vorstand, Vetorechte, Nachfolge, Interessenkonflikte

[Beitrag öffnen](#)

Familie

04 Begünstigte der Familienstiftung: Warum die Satzung Steuerklasse und Ausschüttung prägt

Kernaussage: Destinatärskreis, Errichtungsbesteuerung, Erbersatzsteuer und laufende Leistungen greifen unterschiedlich ineinander.

Vor dem Erstgespräch klären: Familienzweige, Generationen, Leistungskriterien, Anspruch oder Ermessen

[Beitrag öffnen](#)

05 Mehrere Stifter in einer Familienstiftung: möglich, aber steuerlich nicht gemeinsam abrechenbar

Kernaussage: Mehrere Stifter sind möglich; Vermögensübertragungen und Familienbeziehungen bleiben einzeln zu analysieren.

Vor dem Erstgespräch klären: Wer stiftet welches Vermögen? Welche Familienzweige?

[Beitrag öffnen](#)

Steuern

06 Familienstiftung richtig besteuern: Drei Ebenen statt eines Pauschalsteuersatzes

Kernaussage: Errichtung, laufende Stiftung und Leistungen an Begünstigte brauchen getrennte Berechnungen.

Vor dem Erstgespräch klären: Übertragungssteuer, laufende Erträge, Ausschüttungen, Liquidität

[Beitrag öffnen](#)

07 Erbersatzsteuer der Familienstiftung: nicht wegređen, sondern 30 Jahre vorausplanen

Kernaussage: Die 30-jährige Erbersatzsteuer ist als Bewertungs- und Liquiditätsereignis in der Langfristplanung zu führen.

Vor dem Erstgespräch klären: Stichtag, Vermögensmix, Verschonung, Reserve

[Beitrag öffnen](#)

Vermögen

08 GmbH-Anteile in die Familienstiftung übertragen: Vermögenssicherung mit Bedingungen

Kernaussage: Beteiligungsquote, Verwaltungsvermögen, Stimmrechte, Finanzierung und Exit müssen als Gesamtmodell passen.

Vor dem Erstgespräch klären: Satzung der GmbH, Quote, Bewertung, Ausschüttungen, Exit

[Beitrag öffnen](#)

09 Immobilien und Unternehmen in der Familienstiftung: Betriebsaufspaltung nicht einfach wegdefinieren

Kernaussage: Eine Stiftung beseitigt personelle oder sachliche Verflechtungen nicht automatisch.

Vor dem Erstgespräch klären: Mietverträge, Beherrschung, stille Reserven, erweiterte Kürzung

[Beitrag öffnen](#)

10 Unternehmen an die Familienstiftung verkaufen: Kaufpreis ist kein steuerfreier Vermögenstransfer

Kernaussage: Ein Verkauf kann Liquidität schaffen, verlangt aber echten Kaufpreis, Finanzierung, Fremdvergleich und Veräußerungsbesteuerung.

Vor dem Erstgespräch klären: Bewertung, Kaufpreis, Finanzierung, Sicherheiten, Steuerfolge

[Beitrag öffnen](#)

Strukturen

11 Stiftung & Co. KG in der Nachfolge: Kontrolle ohne GmbH-Komplementärin

Kernaussage: Die Struktur kann Leitung und Beteiligung trennen; Tätigkeit und Vertragsgestaltung bestimmen die Besteuerung.

Vor dem Erstgespräch klären: Komplementärfunktion, Kommanditisten, Tätigkeit, Entnahmen

[Beitrag öffnen](#)

12 Doppelstiftung: Kontrolle, Familie und Gemeinnützigkeit sauber trennen

Kernaussage: Familienversorgung und Gemeinnützigkeit brauchen eine dauerhaft widerspruchsfreie Verteilung von Stimm- und Ertragsrechten.

Vor dem Erstgespräch klären: Gemeinnütziger Zweck, Stimmrechte, Erträge, Bewertung

[Beitrag öffnen](#)

Risiken

13 Familienstiftung und Pflichtteil: Schutzwirkung erst nach sauberer Zehnjahresanalyse

Kernaussage: Pflichtteilsergänzung, Schenkungszeitpunkt und Vorbehaltsrechte sind vor Übertragung zu prüfen.

Vor dem Erstgespräch klären: Familienlage, Übertragungszeitpunkt, Vorbehalte, Liquidität

[Beitrag öffnen](#)

14 Familienstiftung und Wegzug: Vermögensschutz ersetzt keine Wegzugsanalyse

Kernaussage: Die Stiftung ist kein pauschales Gegenmittel gegen Wegzugsbesteuerung oder ausländisches Steuerrecht.

Vor dem Erstgespräch klären: Wohnsitzpläne, Beteiligungen, Zielstaat, Zeitfolge

[Beitrag öffnen](#)

Sozialversicherung

15 Familienstiftung als GmbH-Gesellschafterin: Geschäftsführer bleiben oft sozialversicherungspflichtig

Kernaussage: Stifterstatus und Begünstigung ersetzen keine eigene gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht in der GmbH.

Vor dem Erstgespräch klären: Anstellungsvertrag, Sperrminorität, Weisungsrechte, Statusverfahren

[Beitrag öffnen](#)

Zwei ergänzende Vergleichsbeiträge

Beitrag	Warum zusätzlich lesen?
Familienstiftung oder Holding-GmbH: Eigentum, Kontrolle und Entnahme entscheiden	Vergleicht den dauerhaften Zweckverband der Stiftung mit der flexibleren gesellschaftsrechtlichen Eigentümerstruktur.
GmbH-Anteile verschenken: Betriebsimmobilie und Verwaltungsvermögen sauber trennen	Vertieft die steuerliche Qualität von Beteiligungsvermögen vor einer Übertragung.

- [Familienstiftung oder Holding-GmbH](#)
- [GmbH-Anteile verschenken](#)

Aktualisierte steuerliche Leitplanken

Thema	Stand 10.08.2026	Bedeutung für die Gestaltung
Körperschaftsteuer	15 % bis 2027; 14 % in 2028, 13 % in 2029, 12 % in 2030, 11 % in 2031, ab 2032 10 % (§ 23 KStG)	Nicht mit einem dauerhaft pauschalen 15-%-Satz rechnen; weitere Steuern und die Ebene der Begünstigten getrennt modellieren.
Errichtung	Vermögensübergang aufgrund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden gilt grundsätzlich als Schenkung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG).	Vermögen, Bewertung, Freibetrag und Steuerklasse vor Unterzeichnung rechnen.
Destinatärskreis	Für den entferntest Berechtigten zählt jede nach der Satzung potentiell begünstigte Person; tatsächliche Geburt oder Auszahlung ist nicht entscheidend (BFH II R 25/21).	Generationen und Familienzweige nicht pauschal formulieren; Versorgung und Errichtungssteuer gemeinsam entscheiden.
Erbersatzsteuer	Familienstiftungsvermögen unterliegt grundsätzlich alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).	Bewertung, Verschonung und Liquiditätsreserve langfristig führen.
Register	Transparenzregisterpflichten gelten bereits; das bundesweite Stiftungsregister ist nach aktueller Gesetzesfassung ab 01.01.2028 vorgesehen.	Wirtschaftlich Berechtigte und spätere Registerumstellung als Compliance-Aufgabe anlegen.

Fragen für das erste Gespräch

- Welches Vermögen soll dauerhaft gebunden werden – und welches bewusst privat flexibel bleiben?
- Welche Personen oder Generationen sollen potentiell Leistungen erhalten?
- Wer soll Vorstand sein, wer kontrollieren, und wie funktioniert die Nachfolge im Organ?
- Welche privaten Entnahmen oder Versorgungszahlungen werden realistisch benötigt?
- Welche GmbH-Anteile, Immobilien, Darlehen oder sonstigen Vermögenswerte sind betroffen?
- Gibt es Pflichtteilsrisiken, geplante Verkäufe, Finanzierungen, Auslandssachverhalte oder Wegzugspläne?
- Welche Alternative – Holding, Familiengesellschaft, Schenkung oder testamentarische Lösung – muss mitgerechnet werden?

Nächster Schritt

Markieren Sie die für Sie relevanten Themen und notieren Sie offene Fragen. Wenn Sie die Prüfung fortsetzen möchten, erstellt CFS anschließend ein individuelles Angebot. Vollständige Personen- und Vermögensunterlagen werden erst nach Mandatseröffnung angefordert.

Bitte senden Sie Ausweise, Steuer-IDs, Konto-, Grundbuch- oder Gesellschaftsunterlagen nicht unaufgefordert per normaler E-Mail. CFS teilt nach Mandatseröffnung den vorgesehenen sicheren Übermittlungsweg mit.

Primärquellen

- [BGB §§ 80–88 – Stiftungsrecht](#)
- [ErbStG – insbesondere §§ 1, 7, 15 und 16](#)
- [§ 23 KStG – Steuersatz](#)
- [BFH, Urteil vom 28.02.2024 – II R 25/21](#)
- [GwG §§ 3 und 20 – wirtschaftlich Berechtigte / Transparenzregister](#)
- [Stiftungsregistergesetz – aktueller Inkrafttretensstand](#)